

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Yacht Club Staad ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Staad (SG)

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Pflege und Förderung des Wassersports
- die Erhaltung einer guten Kameradschaft
- die Pflege der Freundschaft zu Yachtclubs am Bodensee

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 4

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Mitglied durch die GV aufgenommen werden.

Der Hafenkommmissionspräsident / die Hafenkommmissionspräsidentin, der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin, jeweils des Hafen Staad, sind mit ihrer jeweiligen Zustimmung während der Dauer ihres Amtes Mitglied. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch die GV
- zweimaliges Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung

III. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens Ende August statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufen.

Art. 8

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 9

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung, Beiträge, Kompetenzsumme
- jährlich Wahl der
 - Stimmzähler
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 10

Anträge an die GV sind 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich oder durch eingangsbestätigte Email einzureichen.

Art. 11

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

- Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Die Kompetenzsumme für einzelne Geschäfte wird an der GV festgelegt.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Kassier führt zusammen mit dem Aktuar Kollektivunterschrift.

Dem Kassier wird im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe des von Ihnen gewünschten Traktandums und Anliegens die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und allfällige Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel sowie Entlastungen zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 14

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr beträgt CHF 80.00.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und legalen Zuwendungen aller Art

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen zur Verwaltung an die Gemeinde Thal. Die Gemeinde Thal darf diese Vermögenswerte einem neuen Verein mit ähnlichem Zweck übergeben.

Art. 18

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der GV vom 24. Juni 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Staad, 24. Juni 2023

Der Präsident

Guido Jacxsens

Der Aktuar



Pedro Heinz